

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Verordnung vom 12.03.1844 publ. 19.03.1844

anwâlde zu übertragen sei, so wird dieses und daß der desfällige Auftrag
 in Oldenburg dem Obergerichts-Anwalde
 Gramberg,
 in Delmenhorst dem Advocaten Bulling,
 in Neuenburg dem Advocaten Michaelsen,
 in Ovelgönne dem Advocaten Püschelberger
 ertheilt worden, hiedurch öffentlich bekannt gemacht und werden die Kirchen-, Schul- und Armen-Providoren, Juraten und Rechnungsführer angewiesen, in den gerichtlichen Angelegenheiten, so lange die Processe nicht an ein Obergericht erwachsen sind, an die genannten Anwâlde sich zu wenden, indem im Uebrigen ihr Verhältniß zu dem Advocatus piarum causarum unverändert bleibt.

13) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 12. März, publ. den 19. März 1844.

Behuf Erläuterung der im §. 14. 5, der Erläuterung der Redaction der Stempelpapierverordnungen vom im §. 14, 5 der Redaction der 26. September 1814 und im §. 40. der Be- Stempelpapier- amteninstruction enthaltenen Bestimmungen wird, vom 26. Sept. 1814 und im mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Ho- §. 40. der Beam- heit des Großherzogs, zur Nachricht und Nach- ten - Instruction achtung hiedurch bekannt gemacht: enthaltenen Be- stimmungen.

§. 1.

Die in der Herrschaft Barel und auf den

18*

Gräfllich Bentinckschen Vorwerken im Stad- und Butjadingerlande auf ungestempelttem Papier errichteten Urkunden sind, ohne Unterschied, ob sie gerichtlich, amtlich oder unter Privathandschrift ausgestellt oder beglaubigt worden, wenn sie bei einer Landesherrlichen Behörde producirt werden, mit einer beglaubigten Abschrift auf dem nach Beschaffenheit der Urkunde erforderlichen Stempelpapier zu belegen, widrigenfalls darauf keine Rücksicht zu nehmen ist.

§. 2.

In den von dem Amtsgerichte zu Barel an die Obergerichte des Herzogthums Oldenburg gelangenden Processen bedarf es jedoch einer solchen Belegung der im §. 1. gedachten Urkunden mit Stempelpapier nicht.

§. 3.

Von denjenigen Urkunden, welche eine Gräfllich Bentincksche Behörde aufgenommen, aber weil keine der hauptsächlich verfügenden Personen in der Herrschaft Barel oder auf den Gräfllichen Vorwerken wohnt, gemäß §. 40. Absatz 3. der Beamteninstruction und der Bekanntmachung vom 4. März 1817 sofort in der Urschrift einem Landesherrlichen Amte zu übersenden hat, darf jene Behörde keine Abschrift ertheilen, dringende Fälle ausgenommen, welche mit Angabe des Grundes sowohl unter die Urkunde selbst, als auch unter jeder Ausfertigung zu bemerken sind.